



Zusammensetzung der Kirchenvorsteherschaft

1 Grundlagen

1.1 Kirchenverfassung

Art. 20 Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Liebestätigkeit und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. Sie wählt die Angestellten der Kirchgemeinde.

1.2 Kirchenordnung

Art. 104 Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

1.3 Kirchgemeindeordnung

Art. 16 Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die einzelnen Kirchkreise sind angemessen zu berücksichtigen. Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kirchenvorsteherschaftsmitglieder anwesend sind.

2 Zusammensetzung der Kirchenvorsteherschaft

2.1 Zielsetzung

Die Zusammensetzung der Kirchenvorsteherschaft sollte möglichst alle Bevölkerungs- und Altersgruppen der Kirchgemeinde repräsentieren. Auch sollten die politischen Gemeinden angemessen vertreten sein.

2.2 Anzahl Mitglieder

Die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft wird an Kommissionen und Beauftragte delegiert. Damit die Aufgaben sinnvoll verteilt werden können, braucht es in der Kirchgemeinde nebst den Pfarrpersonen mindestens 8 Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen.

2.2.1 Verteilung nach politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden sollten entsprechend der Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

2.2.2 Verteilung nach Kirchkreisen

Die Kirchkreise sind angemessen zu berücksichtigen. Ein einzelner Kirchkreis darf niemals die Mehrheit der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen stellen.



2.3 Die Generationenkirche

Die Kirchgemeinde versteht sich als Generationenkirche. Damit die Kirchgemeinde dem Anspruch einer Generationenkirche gerecht werden kann, sollten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen aus allen Altersgruppen rekrutiert werden.

2.4 Die vielfältige Kirche

Die evang.-ref. Landeskirche ist offen und hat Platz für viele Glaubensströmungen. Damit die Kirchgemeinde offen und lebendig bleibt, muss die Kirchenvorsteherschaft offen sein für Menschen aus unterschiedlichen Strömungen der Landeskirche.

Goldach, 30. August 2009

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Aktuar: Daniel Gerster